

**Veränderungssperre für die Flur-Nr. 424 Gmkg. Vagen
zwischen dem Umspannwerk am Leitzachkraftwerk und der Bebauung an der
Anton-Vogt-Straße bzw. Schloßweg**

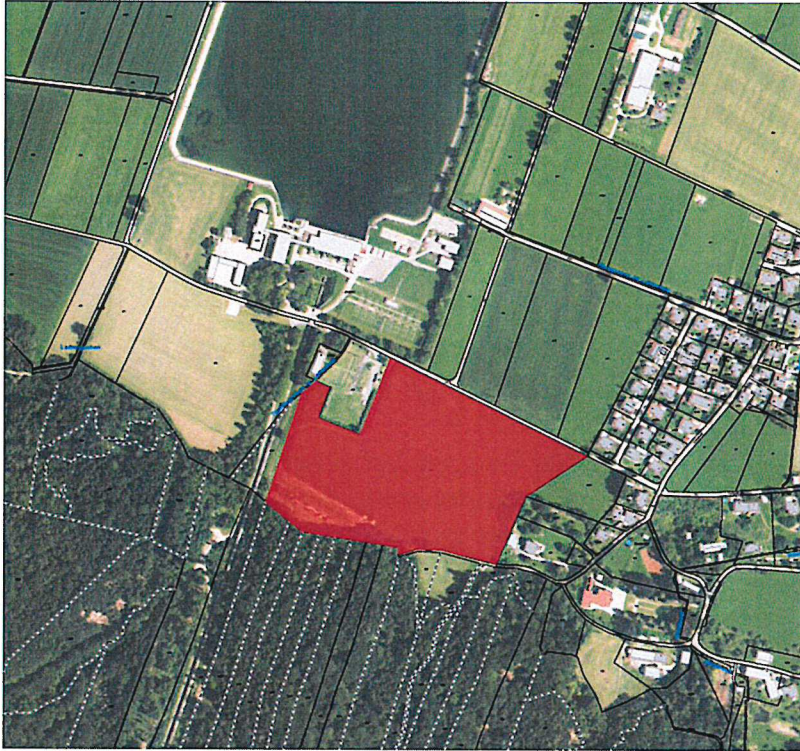
Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches i.V.m. Art. 23 der Gemeindeordnung beschließt der Gemeinderat Feldkirchen-Westerham folgende Veränderungssperre als Satzung:

**§ 1
Zu sichernde Planung**

Der Gemeinderat Feldkirchen-Westerham hat in seiner Sitzung vom 24.06.2025 beschlossen, für eine Teilfläche der Flur-Nr. 424 Gmkg. Vagen den Flächennutzungsplan für eine Teilfläche in Sondergebiet „Batteriespeicher“ zu ändern und einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Batteriespeicher“ aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird diese Veränderungssperre angeordnet. Der Gemeinderat hat die Veränderungssperre in der Sitzung vom 28.04.2026 beschlossen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst folgende Grundstücke:
Die gesamte Flur-Nummer 424 der Gemarkung Vagen.
- (2) Der räumliche Geltungsbereich dieser Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachfolgenden Luftbild vom 30.04.2026 sowie beigefügten Lageplan vom 30.04.2026, der Bestandteil dieser Veränderungssperre ist.



§ 3 Rechtswirkungen dieser Veränderungssperre


- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt und bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.
 2. erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- und anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts (BayBO) Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsmaßnahmen und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Veränderungssperre tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren, vom Tage der Bekanntmachung gerechnet, außer Kraft.
Die Veränderungssperre tritt in jedem Falle außer Kraft, sobald und soweit der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das in § 2 genannte Gebiet rechtskräftig wird.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 28.04.2026 die Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Feldkirchen-Westerham, den 28.04.2026



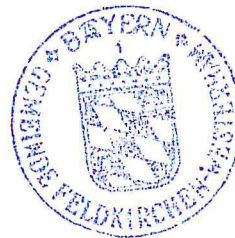
Johannes Zistl, 1. Bürgermeister



Ausgefertigt:
Feldkirchen-Westerham, den 06.05.2026



Johannes Zistl, 1. Bürgermeister

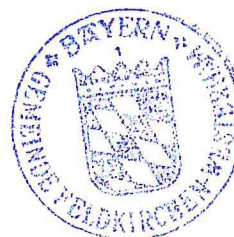


Der Satzungsbeschluss sowie der Inhalt der Veränderungssperre wurde am 13.05.2026 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Veränderungssperre ist damit in Kraft getreten.

Feldkirchen-Westerham, den 13.05.2026



Johannes Zistl, 1. Bürgermeister



Anlage 1 – Lageplan:

